

Verwaltungsvereinbarung

zur Finanzierung, Abwicklung und Baudurchführung
des Projekts

**Verlegung der B 7 einschließlich der Neuanbindungen der
Kreisstraßen K 50 / K 32 anlässlich des Ausbaus des
Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden zu einem
Verkehrsflughafen**

zwischen

1. der **Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -**
vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel,
nachfolgend „ASV“ genannt
- künftiger Baulastträger -
2. dem **Landkreis Kassel,**
vertreten durch den Kreisausschuss, nachfolgend „Kreis“ genannt,
- Bauherr / Auftraggeber-

und

der **Flughafen GmbH Kassel** in 34379 Calden,
vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Ries, Rolf Hedderich und
Ulrich Spengler,
nachfolgend „FGK“ genannt,
- Eigentümer-

Vorbemerkungen/Veranlassung

Das Regierungspräsidium Kassel hat den Plan für die Verlegung und Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden nebst dazugehörigen Rollbahnen, Anlagen der technischen Ausrüstung, Flächen für hochbauliche Anlagen mit Nebeneinrichtungen und die damit verbundenen Straßenbaumaßnahmen am 18.07.2007 nach luftverkehrsrechtlichem Planfeststellungsrecht festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung sind u. a. die Umlegung der B 7 sowie der Kreisstraßen K 32 und K 50. Der durch den Flughafenausbau überbaute Bereich der B 7 wird nach Südwesten verlagert und mit Hilfe eines neu zu schaffenden Kreisverkehrsplatzes (KVP) an die vorhandene Trassenführung der B 7 wieder angeschlossen.

Für die vorgenannten Straßenbaumaßnahmen sind vom Kreis Anträge auf EFRE-Förderung gestellt worden. Der Kreis ist Bauherr / Auftraggeber der abzuschließenden Planungs- und Bauaufträge. Nach Fertigstellung erfolgt die Übernahme durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast. Die Maßnahmen sind in den künftigen Bauablauf des Ausbauprojektes des Flughafens baubetrieblich integriert, so dass eine enge Abstimmung mit der FGK nötig ist.

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bauvorbereitung, der Baudurchführung, der Kostenübernahme, der künftigen Baulast sowie weitere zu regelnde Inhalte wie z. B. Vermessung, Grunderwerb, Verwaltungskosten, Unterhaltung und Ablösung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) die Umlegung der B 7 auf einer Ausbaulänge von 2.452 m mit Beginn zwischen Netzknoten 4521 170 und 4522 007 und Ende zwischen Netzknoten 4522 040 und 4522 042 einschließlich notwendiger Anpassungsmaßnahmen des alten Trassenverlaufs der B 7 an den geplanten Kreisverkehr auf einer Länge von 245 m,
- b) der Neuanschluss der K 50 an die B 7 durch Verlegung des Einmündungsbereiches um etwa 100 m in nordwestlicher Richtung und
- c) die Verlegung und Neuansbindung der K 32 um etwa 100 m in westlicher Richtung.

§ 2 Art, Umfang und Abwicklung

(1) Die Zuständigkeiten des Kreises beziehen sich auf:

- Durchführung der Antragsverfahren auf Gewährung der EFRE-Fördermittel,

- Ausübung sämtlicher Bauherren-/Auftraggeberrechte für Planung und Bau der vertragsgegenständlichen Maßnahmen (§ 1) einschließlich der Ausführungsplanung,
- Sämtliche Entscheidungen über die zur Ausführung gelangenden Planungsinhalte liegen in Abstimmung mit dem ASV beim Kreis.
- Die Vorbereitung und Durchführung aller Ausschreibungen erfolgt eigenverantwortlich durch den Kreis. Der zwischen dem ASV und dem Kreis geschlossene Vertrag über den Ausbau von Kreisstraßen (UA-Vertrag) findet keine Anwendung.
- Die notwendigen Eignungsprüfungen sind in den Leistungsverzeichnissen zu definieren. Der Kreis verpflichtet sich, die Ausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem ASV abzustimmen und dem ASV nach Prüfung und Wertung der Angebote vor Zuschlagserteilung einen Vergabevermerk zur Abstimmung vorzulegen.
- Die Aufgaben der Bauüberwachung werden vom Kreis und den von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen. Die Beauftragung Dritter ist mit dem ASV abzustimmen. Das ASV ist berechtigt, jederzeit eine ordnungsgemäße Baudurchführung und Bauüberwachung zu überprüfen und erhält hierzu Zutritt zur Baustelle.
- Die Abnahmen zu den jeweils fertig gestellten Bauleistungen werden vom Kreis unter Beteiligung des ASV durchgeführt. Vor den Abnahmen sind die Prüfergebnisse (z. B. Mischgut, Bohrkerne) dem ASV vorzulegen. Des Weiteren sind dem ASV die Bestandspläne, zusätzlich auch in digitaler Form, zu übergeben. Ferner sind dem ASV die technischen Vorgaben für die betriebliche Unterhaltung von Regenrückhaltebecken (RRB), Leichtflüssigkeitsabscheidern usw. vor der Abnahme in schriftlicher Form vorzulegen.
- Zur Bauvorbereitung und Baudurchführung inkl. Landschaftsbau gehören auch die Markierung und Beschilderung sowie die Neu- bzw. Umstationierung betroffener Straßen. Die Markierungs- und Beschilderungspläne für die Bauphasen sowie für den Endzustand sind dem ASV und der Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung und verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.
- Der Kreis trägt die Verkehrssicherungspflicht bis zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe.
- Der Kreis hat die planinhaltlichen und baubetrieblichen Belange mit der FGK dahingehend abzustimmen, dass die Gesamtmaßnahme des Flughafenausbaus stets gefördert und nicht behindert wird. Der Kreis wird insoweit auf Anfordern der FGK auch an Projektbesprechungen teilnehmen.
- Der Kreis wird den Bau nach den für die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung gültigen Richtlinien und Vorschriften durchführen und den Bauablauf durch Checklisten dokumentieren, die ihm vom ASV zur Verfügung gestellt werden.
- Der Kreis ist zuständig für die Verkehrsfreigabe, die im Einvernehmen mit dem ASV zu erfolgen hat.

- Der Kreis ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(2) Das ASV ist zuständig für

- die Baulast, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die in der zukünftigen Baulast des Bundes stehenden Straßenteile ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe.
- die fachliche Unterstützung des Kreises bis zur mangelfreien Übergabe der Straßenteile.
- Das ASV ist für die Widmung zuständig.

(3) Die FGK ist zuständig für

- die Durchführung des Grunderwerbs und die Bereitstellung der Grundstücke
- die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen aus dem Vorhaben des Flughafenausbaus, soweit dies für die Planung und Ausführung der in § 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist,
- die rechtzeitige Bekanntgabe aller erforderlichen Vorgaben für die planerische und baubetriebliche Integrierung der Maßnahmen aus § 1 in die Gesamtmaßnahme Flughafenausbau.
- Auf Verlangen des Kreises ist die FGK verpflichtet, weitere Zuständigkeiten und rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen, die dem Kreis nach diesem Vertrag obliegen, zu übernehmen bzw. zu erfüllen.

§ 3 Kostentragung, Baulast und Unterhaltung

(1) Die FGK trägt die erforderlichen Grunderwerbskosten. In den Grunderwerbskosten enthalten sind Kosten für das Versetzen von Zäunen, Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung, Abmarkung und sonstige Folgekosten.

Die erworbenen Flächen werden von der FGK entschädigungslos an den jeweiligen Baulastträger übergeben, soweit der Grunderwerb für die Maßnahme zwingend erforderlich war. Restflächen aus der Baumaßnahme, die für den Flughafen Kassel-Calden nicht benötigt werden, werden von der FGK als Masseland zum Preis von 1,27 € / m² in das Flurbereinigungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Calden eingebracht. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

Die FGK übernimmt die mit der Widmung der B 7 (neu) als eingezogen geltende Altstraßenflächen unentgeltlich in ihr Eigentum. Außerhalb der Trasse liegende LBP-

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben, auch soweit sie für die Verlegung der B 7 geplant sind, im Eigentum der FGK.

Die Schlussvermessung wird unmittelbar nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme von der FGK beantragt.

(2) Die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die B 7 (neu), die zukünftig dem Bund zuzuordnen ist, geht mit der Verkehrsfreigabe auf die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - über.

Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Umlegung der K 32 und K 50 gehen mit der Verkehrsfreigabe auf den Kreis über.

(3) Der Kreis wird die Straßenteile nach Fertigstellung an die zuständigen Baulastträger übergeben und entsprechende Übergabeprotokolle erstellen, soweit er nicht selbst Baulastträger ist.

Der Kreis hat die Baukosten inkl. der Kosten für Markierung, Beschilderung und Straßenausstattung sowie die Kosten der Neu- bzw. Umstationierung betroffener Straßen und sonstiger Nebenkosten zu übernehmen, die bis zur Verkehrsfreigabe der in § 1 benannten Maßnahmen erforderlich werden.

Der Kreis hat die zusätzlichen Erhaltungs- und Unterhaltungskosten an das ASV gemäß Ablösungsrichtlinien StraW85 zu erstatten. Zur Berechnung der Ablösesumme ist dem ASV eine geprüfte Schlussrechnung für die abzulösenden Bauteile vorzulegen.

(4) Vom ASV werden für die vertragsgegenständliche Mitwirkung Verwaltungskosten nach Aufwand und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend der Entgeltordnung für die HSVV in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Vollkostensatz). Soweit das ASV hoheitlich tätig wird, richtet sich die Kostenpflicht nach der Verwaltungskostenordnung des HMWVL.

(5) ASV bzw. Kreis sind verpflichtet, die fertiggestellten Straßenteile B 7 bzw. K 32 und K 50 zu übernehmen, sobald der Fertigstellungszustand - auch ungeachtet etwaiger fehlender Restleistungen oder noch etwaiger vorhandener Mängel - eine Freigabe für den öffentlichen Straßenverkehr zulässt. Der Kreis ist verpflichtet, die dem ASV bis zur mangelfreien Übergabe entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 4 Mängelhaftung

Dem ASV obliegt die Mängelüberwachung und -anzeige gegenüber dem Kreis innerhalb der Gewährleistungsfristen.

Der Kreis sorgt für die Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtungen der nach § 2 beauftragten Bau- und Lieferfirmen während der jeweiligen vertraglichen Mängelhaftungsdauer. Dem Kreis obliegt die Durchsetzung von Mängelansprüchen, ggf. in Form einer gerichtlichen Beweissicherung, auch in den Fällen, in denen Schäden oder Mängel während der Mängelhaftungsdauer festgestellt werden, die von den ausführenden Bau- bzw. Lieferfirmen nicht anerkannt werden.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am Tag seines rechtsverbindlichen Zustandekommens.

(2) Die Laufzeit dieses Vertrages ist ergebnisbezogen auf seine vollständige wechselseitige Erfüllung durch die Vertragsparteien.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses Kündigungsrecht darf erst nach erfolgloser und mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärter Kündigungsandrohung ausgeübt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird sechsfach gefertigt. FGK, Kreis und ASV erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

(2) Änderungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Vertragspartnern bestätigt werden.

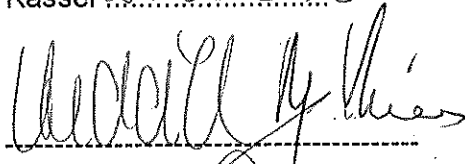
(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gegebenen Willen der Vertragsparteien nach Möglichkeit gerecht wird.

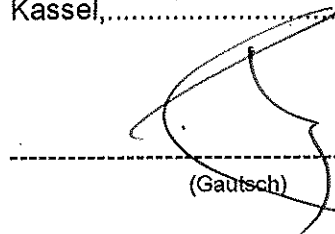
Flughafen GmbH Kassel

Amt für Straßen- und Verkehrswesen

Kassel 22.03.2010

Kassel, 19.03.10




(Gauthsch)

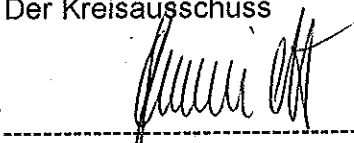


Flughafen GmbH Kassel
Flugplatz 1
34379 Calden

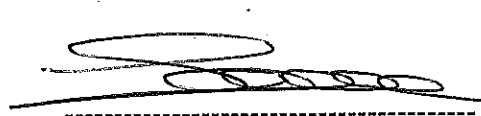
(Siegel)

Kassel 19.03.10

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss



Uwe Schmidt
Landrat



Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

